

Stadtwerke Loitz GmbH

Allgemeine Tarife „ABWASSER“ (§ 6 – Entwässerungsentgelt -, § 16 - Abzüge -) der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadtwerke Loitz GmbH

- Anlage 4 zu AEB-A-
gültig ab 1. Januar 2005
Punkt 1.1. a und Punkt 3.1 geändert ab 01.01.2008

1. Abwasserpreis

1.1 Der Abwasserpreis setzt sich aus einem **Grundpreis** je Trinkwasserzähler und Jahr als Vorhalteleistung und einem **Arbeitspreis** für die zu entsorgende Abwassermenge zusammen.

a) Grundpreis

Der Grundpreis beträgt je Trinkwasserzähler und Jahr

103,45 (123,12) EURO

Bei Abmeldungen, die nach dem 15. eines Monats erfolgen, gelangt für diesen Monat noch der monatliche Teilbetrag des Jahresgrundpreises voll zur Abrechnung.

b) Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt je m³ Abwasser

3,75 (4,46) EURO

Das gesamte Abwasser nach Ziff. 1.1. wird zu einem Durchschnittspreis von 4,44 (5,15) EURO/m³ abgerechnet, wenn der sich aus dem Grund- und Arbeitspreis ergebende Preis diesen Durchschnittspreis unterschreitet.

1.2 für die Abfuhr und den Transport der Inhalte aus abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen beträgt der Abwasserpreis je m³ abgefahrenen Inhalts

17,03 (20,27) EURO

Die Preise in Klammern beinhalten die z.Zt. gesetzliche Mehrwertsteuer.

2. Zuschläge

2.1 Der Abwasserpreis erhöht sich gemäß § 6 Abs. 7 (Zusatzentgelt) für Abwasser

a) mit einem Gehalt an absetzbaren Stoffen

von 300 bis 600 mg/l um 15 v.H.

und

für jede weiteren angefangene
300 mg/l um jeweils weitere 15 v.H.

- b) mit einer Konzentration an biologisch abbaubaren Stoffen, gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf nach 5 Tagen (BSB)

von 300 bis 600 mg/l um 15 v.H.

und

für jede weiteren angefangene 300 mg/l um jeweils weitere 15 v.H.

- c) mit einer Konzentration an chemisch oxydierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf (CSB)

von 400 bis 800 mg/l um 10 v.H.

und

für jede weiteren angefangene 400 mg/l um jeweils weitere 15 v.H.

Die Zuschläge werden nebeneinander berechnet.

3. Abzüge

- 3.1. Von der Wassermenge wird auf Antrag des Kunden die Wassermenge abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurde.

Der Nachweis ist durch einen geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler wird durch die Stadtwerke installiert und abgerechnet. Für den Zähler wird ein Grundpreis erhoben. Der Grundpreis beträgt je Zähler und Jahr 70,80 € (75,72€). Solange und soweit noch keine Wasserzähler eingebaut sind, entscheiden die Stadtwerke nach pflichtgemäßen Ermessen, ob und in welcher Höhe ein Abzug aufgrund eines anderen prüffähigen Nachweises gewährt wird.

- 3.2 Bei landwirtschaftlichen Betrieben gilt, sofern kein Nachweis geführt wird, als nicht-eingeleitete Wassermenge nach Ziffer 3.1 für jedes Stück Großvieh 8 m³/Jahr. Für die Anzahl der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der letzten amtlichen Aufnahme des Tierbestandes zugrunde gelegt.

Dabei gelten

ein Pferd	als 1,20 Großvieheinheit
eine Milchkuh	als 1,00 Großvieheinheit
ein Rind (bei gemischten Bestand)	als 0,75 Großvieheinheit
ein Schwein (bei reinem Zuchtschweinebestand)	als 0,33 Großvieheinheit
ein Schwein (bei gemischtem Bestand)	als 0,16 Großvieheinheit
ein Schaf	als 0,30 Großvieheinheit
500 Hühner	als 1,00 Großvieheinheit

- 3.3 In den Fällen der Ziffer 3.2 entfällt die Absetzung der in Abs. 1 festgesetzten Mindestmengen.

- 3.4 Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ende des Kalenderjahres bzw. Abrechnungszeitraumes zu stellen.